

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Karlheinz Busen, Frank Sitta,
Dr. Gero Clemens Hocker, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/30305 –**

Exponentielle Verbreitung der Wolfspopulation in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Eine wissenschaftliche Studie zur genetischen Vielfalt deutscher Wolfsrudel bestätigt, was die Zahlen des DBBW schon im November 2020 deutlich zeigen: Die Wolfspopulation in Deutschland wächst rasant, von weiterer schneller Ausbreitung ist auszugehen (<https://www.nature.com/articles/s41437-021-00429-6.pdf>, Wölfe in Deutschland – Statusbericht 2019/2020, <https://www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/statusberichte>). Um die schnelle Expansion unter Kontrolle zu bekommen und die Bevölkerung sowie heimische Tiere zu schützen, ist nach Ansicht der Fragesteller eine gezielte Entnahme von Wölfen dringend notwendig. So hat nach neuesten Ergebnissen des NABU rund ein Drittel der Deutschen Angst davor, in Regionen mit Wolfsvorkommen in den Wald zu gehen (https://www.nabu.de/imperia/md/nabu/images/arten/tiere/saeugetiere/raubtiere/hundeartige/wolf/210430_forsa_woelfe_akzeptanz_nabu.pdf). Dennoch haben Wölfe in Deutschland nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) einen hohen Schutzstatus, den die Bundesregierung laut ihrer Antwort zu den Fragen 2 bis 2c auf Bundestagsdrucksache 19/25695 mit der Sicherung der Artenvielfalt rechtfertigt. Eine Änderung der FFH-Richtlinie lehnt die EU-Kommission laut Bundesregierung nach Bundestagsdrucksache 19/20808 zwar ab, weist aber auf einen flexiblen Rechtsrahmen hin, der einen adäquaten Umgang mit dem Wolf ermögliche.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung den strengen Schutzstatus des Wolfes in Deutschland mit Blick auf die wachsende Zahl der Wolfsterritorien?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage zwei zur Kleinen Anfrage „Steigende Wolfszahlen“ (Bundestagsdrucksache 19/25695) wird verwiesen.

- a) Hat die in den vergangenen Jahren rasant gestiegene Zahl der Wolfsrudel, Wolfspaare und Einzelwölfe in Deutschland eine Auswirkung auf die Bewertung des günstigen Erhaltungszustandes von Wölfen in Deutschland, und wenn ja, welche?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage drei der Kleinen Anfrage „Steigende Wolfszahlen“ (Bundestagsdrucksache 19/25695) wird verwiesen.

- b) Führen neuere wissenschaftliche Berichte im „Nature“-Magazin (<https://www.nature.com/articles/s41437-021-00429-6.pdf>) zur Neubewertung des Erhaltungszustandes der Wolfspopulation in Deutschland?

Der Erhaltungszustand des Wolfs ist alle sechs Jahre im Rahmen der für die europäischen Naturschutzrichtlinien an die EU zu erstellenden Berichte zu ermitteln. Der nächste Bericht ist im Jahr 2025 abzugeben. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse fließen in diese Bewertung mit ein.

- c) Hält die Bundesregierung den Zielkonflikt zwischen der Verbesserung des Erhaltungszustands der Wolfspopulation und dem Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere in Weidehaltung ohne jagdliche Instrumente auf Dauer für lösbar?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage acht der Kleinen Anfrage „Regulierung der Wölfe“ (Bundestagsdrucksache 19/6937) wird verwiesen.

2. Hält die Bundesregierung die etwa vom Land Niedersachsen empfohlene Zaunhöhe von 1,20 Metern zum Schutz von Weidetieren (<https://www.agrarheute.com/tier/weidezaun-gegen-wolf-sollten-weidetierhalter-beachten-530427>) für plausibel?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 23 der Kleinen Anfrage „Situation in der Weidetierhaltung“ (Bundestagsdrucksache 19/12781) wird verwiesen.

- a) Können Wölfe nach Kenntnis der Bundesregierung nur 1,20 Meter überspringen?
- b) Sind Wölfe, die mehr als einmal nachgewiesenermaßen Zäune von 1,20 Metern Höhe übersprungen haben, nach Auffassung der Bundesregierung als „Problemwölfe“ zu klassifizieren?

Die Fragen 2a und 2b werden gemeinsam beantwortet.

Wissenschaftliche Studien zur maximalen Zaunhöhe, die Wölfe überwinden können, liegen der Bundesregierung nicht vor.

- c) Hält die Bundesregierung an ihrer Haltung fest, Wölfe entnehmen zu können, die Weidezäune überwunden haben (Bundestagsdrucksache 19/6937, Antwort zu Frage 10)?

Die Entnahme von Wölfen ist nur nach Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme zulässig, zuständig sind die Länder. Das Vorliegen der Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist durch die zuständige Behörde im Einzelfall zu prüfen. Die Anwendung des von den Ländern für den Entnahmefall jeweils vorgegebenen Herdenschutzes (dieser orientiert sich i.d.R. an dem vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) und DBBW (Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes) empfohlenen Herdenschutz, BfN-Skripten 530, 2019) stellt bei Schafen und

Ziegen i. d. R. eine zumutbare Alternative im Rahmen der Alternativenprüfung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dar, sofern der Herdenschutz im konkreten Fall bisher nicht ausreichend war.

3. Hält die Bundesregierung einen Abschuss von Wölfen europarechtlich für zulässig, um den Deich- und Küstenschutz in einzelnen Regionen sicherzustellen?
 - a) Ist der Deich- und Küstenschutz nach Auffassung der Bundesregierung gegenüber dem Schutz von Wölfen als höherwertig anzusehen?

Die Fragen 3 und 3a werden gemeinsam beantwortet.

Die Entnahme von Wölfen im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG liegt in der Zuständigkeit der Länder und muss im Einzelfall unter Prüfung möglicher Alternativen entschieden werden. Ausnahmen im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, sind dabei möglich. Hierbei sind die betroffenen Belange im Einzelfall abzuwägen.

- b) Hält die Bundesregierung die Gefahr, die von Herdenschutzhunden für Spaziergänger und deren ausgeführten Hunde in touristisch stark beanspruchten Gebieten (etwa den Küstenregionen) ausgeht, für zumutbar?

Der Einsatz von Herdenschutzmaßnahmen, wie beispielsweise von Herdenschutzhunden, liegt im Zuständigkeitsbereich der Länder. Es ist hierbei im Einzelfall zu entscheiden.

4. Welche Tier- und Pflanzenarten sowie Biotoptypen drohen nach Kenntnis der Bundesregierung verloren zu gehen, wenn es Wölfe, die eine besondere Stellung im Ökosystem einnehmen und integraler Bestandteil des Ökosystems seien (Bundestagsdrucksache 19/16069, Antwort zu den Fragen 8 ff.), in Deutschland nicht mehr in der Natur geben würde?
5. Welche Tier- und Pflanzenarten sowie Biotoptypen profitieren von einer unkontrollierten Ausbreitung des Wolfsbestandes in Deutschland?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 sowie auf die Antwort zu den Fragen 9-14 der Kleinen Anfrage „Auswirkungen des Wolfes auf die Biodiversität in Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 19/16069) wird verwiesen.

6. Setzt sich die Bundesregierung aktiv für ein europäisches Wolfsmanagement ein?
 - a) Ist die Voraussetzung einer gemeinsamen Monitoring-Methode, die laut Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/9541 vor über zwei Jahren zur gemeinsamen Bewertung des Erhaltungszustands mit Polen notwendig wäre, inzwischen erfüllt?
 - b) Wenn ja, mit welchen weiteren Ländern kooperiert die Bundesregierung bezüglich des Wolfsmonitorings auf diese Weise?
 - c) Wenn nein, welche Ursachen liegen für das Scheitern eines gemeinsamen Wolfmonitorings vor?

Die Fragen 6 bis 6c werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung befindet sich zum Wolfsmanagement regelmäßig im Austausch mit anderen EU-Mitgliedsstaaten. In der Sitzung der deutsch-polnischen Arbeitsgruppe zum Wolf am 22. Januar 2019 hat Polen erläutert, dass es das Monitoring von Wölfen nicht nach den abgestimmten Monitoringstandards durchführen möchte und könne. Polen führt ein Monitoring nach eigenen Standards durch. Es wurde darauf verwiesen, dass sich sowohl die organisatorische Struktur des Monitorings als auch die angewandte Methodik in beiden Ländern stark unterscheiden. Derzeit möchte Polen daher von der durch die EU-Kommission eröffneten Möglichkeit einer gemeinsamen Berichterstattung keinen Gebrauch machen.

7. In welchem Zeitraum, nachdem ein „Problemwolf“ als solcher identifiziert wurde, wurde der Abschuss dieses Wolfes nach Kenntnissen der Bundesregierung in der Vergangenheit vollzogen?

Die Entnahme von Wölfen im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung § 45 Absatz 7 BNatSchG liegt in der Zuständigkeit der Länder.